

EINWOHNERGEMEINDE URTENEN-SCHÖNBÜHL DETAILERSCHLIESSUNGS-ÜBERBAUUNGSORDNUNG «AUSBAU ROSENWEG» MITWIRKUNGSBERICHT

Die Planung besteht aus:

- Überbauungsplan
- Baugesuchpläne inkl. Landerwerbplan
- Zonenplanänderung

Weitere Unterlagen:

- **Mitwirkungsbericht**
- Erläuterungsbericht
- Machbarkeitsstudie Zeltner AG

Vorprüfung

August 2026

IMPRESSUM

Auftraggeberschaft

Einwohnergemeinde Urtenen-Schönbühl
Zentrumsplatz 8
3322 Urtenen-Schönbühl

Auftragnehmerin

ecoptima ag
Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
Industriestrasse 5a, 6210 Sursee
Telefon 031 310 50 80
ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung

Thomas Federli, dipl. Geograf, Raumplaner FSU
Carmen Minder, Geografin MSc.

Datei: 08439_Mitwirkungsbericht_260826_VP.docx



INHALT

1.	ZUSAMMENFASSUNG	4
1.1	Gegenstand	4
1.2	Verfahren und Eingaben	5
2.	EINGABEN UND STELLUNGNAHMEN	6

1. ZUSAMMENFASSUNG

1.1 Gegenstand

Ausgangslage

Die Eigentümerin der Parzelle Urtenen-Schönbühl Gbbl.-Nr. 499 plant auf ihrem Grundstück den Abbruch des bestehenden Gebäudes und den Neubau eines Mehrfamilienhauses inkl. Einstellhalle.

Im Rahmen der Vorabklärungen hat die erschliessungspflichtige Gemeinde ein Gutachten zur Erschliessungsqualität eingeholt. Das Gutachten der Ellenberger Consulting vom 3. Juli 2020 kommt zum Schluss, dass der Rosenweg schon heute, d.h. ohne zusätzliches Bauvorhaben, die gesetzlichen Anforderungen an eine genügende Erschliessung nicht erfüllt und die Verkehrssicherheit nicht gewährleistet ist. Es besteht somit aufgrund des vorhandenen Potenzials unabhängig vom oben erwähnten Bauvorhaben Handlungsbedarf.

Gemäss Art. 7 Abs. 3 BauG müssen die Erschliessungsanlagen den Beanspruchungen gewachsen sein, die sich aus der Nutzung des Baugrundstücks und der weiteren Grundstücke ergeben können, denen sie nach der Planung zu dienen bestimmt sind. Bei der Beurteilung sind somit die zukünftigen Überbaumöglichkeiten inkl. ein vorhandenes Verdichtungspotenzial mit zu berücksichtigen.

Projekt

Im Hinblick auf den erforderlichen Ausbau des Rosenwegs wurden im Rahmen einer Machbarkeitsstudie durch die Firma Zeltner Ingenieure AG (heute: Gruner AG) verschiedene Varianten ausgearbeitet und bewertet. Die Bestvariante sieht den Ausbau des Rosenwegs auf eine durchgehende Breite von 4.20 m vor, wobei der nördliche Strassenrand unverändert bleibt. Am Ende des Rosenwegs ist ein symmetrischer Wendehammer geplant.

Basierend auf dieser Bestvariante hat das Ingenieurbüro Bill Weyermann Partner AG das Strassenbauprojekt ausgearbeitet, welches seinerseits der vorliegenden Überbauungsordnung als Grundlage dient und zusammen mit der Planung bewilligt werden soll. Zusätzlich zum Ausbau des Rosenwegs enthält das Projekt gewisse Werkleitungen. Im Übrigen entspricht das Projekt den einschlägigen VSS-Normen.

Überbauungsordnung

Um die Umsetzung des Projekts planungsrechtlich sicherstellen zu können, ist eine Detailerschliessungs-Überbauungsordnung (Erschliessungs-UeO) und damit einhergehend eine Zonenplanänderung erforderlich. Die Erschliessungs-UeO verschafft der Gemeinde den Enteignungstitel für den erforderlichen

definitiven Landerwerb. Mit der Genehmigung der Erschliessungs-UeO soll gestützt auf Art. 88 Abs. 6 BauG gleichzeitig die Baubewilligung für die Erschliessungsstrasse erteilt werden (Gesamtentscheid nach Koordinationsgesetz, KoG).

1.2 Verfahren und Eingaben

Mitwirkung

Der Erlass der Erschliessungs-UeO mit Zonenplanänderung erfolgt im ordentlichen Planerlassverfahren nach Art. 57a ff. BauG mit Mitwirkung, kantonaler Vorprüfung, öffentlicher Auflage, der Beschlussfassung durch den Gemeinderat sowie der abschliessenden Genehmigung durch den Kanton.

Der Gemeinderat Urtenen-Schönbühl brachte gestützt auf Art. 58 BauG die Detailerschliessungs-Überbauungsordnung «Rosenweg», bestehend aus

- Überbauungsplan
- Baugesuchspläne inkl. Landerwerbsplan
- Zonenplanänderung

zur öffentlichen Mitwirkungsaufgabe. Ebenfalls aufgelegt wurden der Erläuterungsbericht sowie die Machbarkeitsstudie der Zeltner AG.

Die Planung lag vom 22. Mai 2026 bis und mit 22. Juni 2026 in der Gemeindeverwaltung auf und konnte gleichzeitig auf der Webseite der Gemeinde eingesehen werden. Während der Mitwirkungsfrist konnte jedermann schriftlich und begründet Einwendungen erheben und Anregungen unterbreiten.

Die Mitwirkungseingaben, die Stellungnahmen des Gemeinderates sowie der Umgang mit den jeweiligen Eingaben werden im vorliegenden Mitwirkungsbericht dargelegt. Der Bericht wird anonymisiert veröffentlicht.

2. EINGABEN UND STELLUNGNAHMEN

Lauf Nr.	Mitwirkende	Eingabe/Anliegen	Stellungnahme Gemeinderat	Massnahme
1	P1	Es wird beantragt, die Variante «2 Plus» zu prüfen: Zwischen Holzgasse und dem «Knie» soll die Verbreiterung auf der Nordseite zulasten der Parz. Nrn. 495 und 169 erfolgen; beim «Knie» soll eine Ausweichstelle gemäss Variante 2 ohne Bankett vorgesehen werden. Dadurch könnten Niveauunterschiede, aufwendige Böschungs- und Bankettarbeiten, Verlegungen von Werkleitungen und Kandelabern, Eingriffe in die Buchenhecke sowie Wiederherstellungskosten vermindert werden.	Der Vorteil der skizzierten Variante «2 Plus» ist aus objektiver Warte nicht ersichtlich. Die Verbreiterung des Rosenwegs Richtung Süden erfolgt aufgrund der topografischen Situation im hinteren Bereich des Wegs sowie der heute ohnehin schon für Wendemanöver benutzten Vorplatzflächen in diesem Bereich.	–
2	P1	Bei einer späteren Überbauung der Parz. Nr. 397 soll geprüft werden, ob das «Knie» entfernt und die Strassenführung entsprechend angepasst werden kann.	Kenntnisnahme.	–
3	P1	Schwerwiegenden Eingriffe in die Landschaft (wie bspw. das Abholzen der Buchenhecke) dürfen erst erfolgen, wenn die vollständige Umsetzung des Projekts rechtlich gesichert ist und keine hängigen Verfahren mehr bestehen.	Kenntnisnahme.	–
4	P1	Die Annahme im Erläuterungsbericht, eine künftige Verdichtung des westlichen Teils der Parz. Nr. 1001 werde mutmasslich über den Rosenweg erschlossen, wird bestritten. Bei einer Neuüberbauung wird die bestehende Erschliessung über die breitere Holzgasse beibehalten (Art. 85 Abs. 2 SG «Pro Grundstück wird in der Regel nur ein Strassenanschluss bewilligt»). Bericht und Beurteilung des Verdichtungspotenzials sind entsprechend zu korrigieren.	Es handelt sich dabei um eine Annahme, welche nicht den Anspruch erhebt, die künftige Entwicklung vorwegzunehmen. Denkbar sind sowohl eine Erschliessung einzig ab der Holzgasse als auch bspw. eine Aufteilung der sehr grossen Parzelle. Da die Erschliessung bereits im aktuellen Zustand als ungenügend bezeichnet werden muss, ist die künftige Erschliessung der Parz. Nr. 1001 nicht ausschlaggebend für das Erfordernis des Ausbaus.	–
5	P1	Die vorgesehene Entschädigung von CHF 80.–/m ² für den ausbaubedingten Landerwerb ist zu überprüfen und auf den Verkehrswert	Die Höhe der Entschädigung für den Landerwerb ist nicht Gegenstand des vorliegenden Planerlassverfahrens.	–

		festzusetzen, es wird von mindestens CHF 1'000.–/m ² ausgegangen. Zu entschädigen sind auch der Vermögensschaden und die Verringerung der anrechenbaren Grundstücksfläche bzw. des künftigen baulichen Nutzungspotenzials.		
6	P1	Die für das Bankett und die Strassenbefestigung benötigte Fläche soll in den Perimeter der Detailerschliessungs-UeO übernommen und dem Strasseneigentümer zugeschlagen werden. Wenn diese im privaten Besitz bleiben, werden Pflege, Unterhalt und Strassenschmutz der Grundeigentümerschaft überlassen.	Ein definitiver Erwerb der für das Bankett erforderlichen Flächen ist nicht vorgesehen.	–
7	P1	Es ist technisch zu klären, ob eine Höhendifferenz von ca. 1.20 m mit dem vorgesehenen Bankett standsicher bewältigt werden kann. Zudem stellt sich die Frage wieviel zusätzliche Fläche eine Böschung beansprucht und ob eine Stützmauer oder eine andere Sicherung erforderlich ist.	Mit den geplanten Böschungen kann auf eine Stützmauer verzichtet werden. Die Lastabtragung der Strasse durch den Verkehr funktioniert und es muss auch keine Absturzsicherung erstellt werden, wie dies bei einer Stützmauer erforderlich wäre.	–
8	P1	Wird für die Fahrt über den Rosenweg eine Gewichtslimite für Fahrzeuge festgelegt?	Das ist nicht vorgesehen.	–
9	P1, P3, P5	Die Buchenhecke, Bäume, Sträucher und Grünflächen sollen möglichst erhalten werden. Die vollständige Rodung wird wegen des ökologischen und landschaftlichen Werts, des Lebensraums für Tiere sowie der hohen Wiederherstellungskosten abgelehnt und soll auf das zwingend notwendige Mass beschränkt werden.	Es werden keine Grünelemente «auf Vorrat» entfernt.	–
10	P2	Verbindung des Rosenwegs zur Badstrasse mit einer Bahnunterführung für Fussgänger und Velofahrer. Dies würde den Schulweg verkürzen und die Sicherheit erhöhen für die Kinder aus den umliegenden Quartieren wie auch den Langsamverkehr fördern.	Rund 100 m weiter südlich existiert bereits eine Bahnunterführung für den Fuss- und Veloverkehr, welche via den Fussweg gut erreichbar ist. Eine zusätzliche Unterführung ist angesichts der Kosten unrealistisch. Zudem würde dies zu einer erheblichen Zunahme von Fussgängern und Velofahrern auf dem Rosenweg führen, was kaum im Sinne der Anwohnenden liegen dürfte.	–

11	P3	Die Weiterentwicklung der Gemeinde wird grundsätzlich unterstützt, es gäbe jedoch wichtigere Themen die mehr Beachtung verdient hätten als der Ausbau des Rosenwegs.	Mit dem in Erarbeitung befindlichen Verkehrsrichtplan werden die übrigen (Verkehrs-)Themen aufgearbeitet. Die Notwendigkeit des Ausbaus des Rosenwegs ergibt sich aus der gesetzlichen Erschliessungspflicht der Gemeinde.	–
12	P3, P5	Die UeO bzw. Variante 4 ist abzulehnen oder zu sistieren, da die flächendeckende Verbreiterung auf 4.20 m als unverhältnismässig beurteilt wird. Der bestehende Rosenweg mit guter Übersicht, geringem Verkehrsaufkommen, den seltenen Begegnungsfällen und begleiteten Rückwärtsfahrten von LKWs braucht wirklich keinen Ausbau.	Das eingeholte Verkehrsgutachten zeigt auf, dass die Erschliessung bereits im aktuellen Zustand als ungenügend bezeichnet werden muss. Die Verbreiterung auf 4.20 m entspricht den einschlägigen Normen resp. den gesetzlichen Vorgaben (Art. 7 Abs. 2 BauV).	–
13	P3, P4	Die Variante 1 ist weiterzubearbeiten und die Planung entsprechend anzupassen. Diese genügt dem erwarteten Verkehrsaufkommen und es bestehen gute Ausweich- bzw. Verständigungsmöglichkeiten, zugleich ist sie die kostengünstigste Lösung für alle Beteiligten.	Die Machbarkeitsstudie hat ergeben, dass in der Variante 1 zwischen der Einmündung Holzgasse bis zur ersten Ausweichstelle im Knie keine normgerechten Begegnungen möglich sind und deshalb mit längeren Rückwärtsmanövern gerechnet werden muss. Die Verkehrssicherheit namentlich der Fussgänger und Velofahrer (u.a. Schüler) kann damit nicht im erforderlichen Mass gewährleistet werden.	–
14	P3, P5	Eine durchgehende Verbreiterung wird voraussichtlich mehr und schnelleren Motorfahrzeugverkehr begünstigen wie auch die Aufmerksamkeit und Rücksichtnahme vermindern und damit die Verkehrssicherheit verschlechtern. Dies betrifft insbesondere Schulkinder und Personen, die Treppen und Veloräume unmittelbar am Strassenrand verlassen. Dieser Ausbau widerspricht den Grundsätzen der Verkehrsberuhigung in Wohnquartieren.	Aufgrund des «Knies» im Strassenverlauf und der nach wie vor nicht in jedem Fall gegebenen Kreuzungsmöglichkeit ist ein schnelleres Fahren nicht zu erwarten (grundsätzlich gilt unverändert Tempo 30). Da es sich um eine signalisierte Sackgasse handelt, ist nicht mit quartierfremdem (Mehr-)Verkehr zu rechnen.	–
15	P3, P5	Der Ausbau dient im Wesentlichen der Ermöglichung und Aufwertung des privaten Bauvorhabens auf der Parz. Nr. 499. Ein überwiegendes öffentliches Interesse oder ein Nutzen für die anliegenden Grundeigentümer ist nicht nachgewiesen. Die Interessenabwägung erfolgte einseitig zugunsten der Bauherrschaft.	Das geplante Bauvorhaben auf Parz. Nr. 499 resp. die dagegen erhobenen Einsprachen sind die Auslöser für den unabhängig davon erforderlichen Ausbau des Rosenwegs. Mit einer verkehrssicheren, für bestehende Bauten wie auch für künftige Bauvorhaben korrekt dimensionierten Strasse ist allen Anstössern gedient. Im Übrigen besteht ein öffentliches	–

			Interesse – gar von nationaler Bedeutung – an der Siedlungsentwicklung nach innen.	
16	P3, P5	Die Variante 4 beeinträchtigt die bestehende Umgebung der Liegenschaften am Rosenweg 1, 3 und 5 erheblich: Treppen, Veloabstellplätze, Besucherparkplätze und Grünanlagen müssten verlegt oder entfernt werden. Der Wendehammer grenzt zu nah an Gebäudefassade und Schlafzimmer. Die konkrete örtliche Situation ist bei der Variantenwahl unzureichend berücksichtigt worden.	Die Beanspruchung und Belastung der privaten Parzellen wurden im Rahmen der Vorgaben so gering wie möglich gehalten. Der angesprochene Teil des Wendehammers dürfte in der Praxis – wie bisher – nur sehr selten befahren werden.	–
17	P5	Die Bevölkerung ist während des gesamten Planungsverfahrens fortlaufend zu informieren – von den ersten Planungsschritten über die Mitwirkungsergebnisse mit dem weiteren Vorgehen bis zur Vorprüfung und dem Einsprache- und Genehmigungsverfahren.	Die Information resp. der Einbezug der interessierten Bevölkerung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben anlässlich der vorliegenden Mitwirkung und der öffentlichen Auflage mit Einsprachemöglichkeit. Dabei erfolgt jeweils eine Publikation im amtlichen Anzeiger.	–
18	P5	Die 30-tägige Mitwirkungsfrist ist ungenügend und rechtswidrig. Für eine sachgerechte Mitwirkung ist eine Frist von mindestens zwei bis drei Monaten erforderlich.	Das kantonale Baugesetz macht keine Vorgaben zur Form und Dauer der Mitwirkung. Die Auflage ist bloss eine der möglichen Formen. Die Frist von rund 30 Tagen gilt selbst für Planungen mit grösserem Kreis an Betroffenen (z.B. Ortsplanungsrevisionen) als angemessen.	–
19	P5	Der Planungs- und Erschliessungsvertrag ist ohne Einbezug oder Information der übrigen unmittelbar betroffenen Grundeigentümerschaften abgeschlossen worden. Diese hätten als «interessierte Grundeigentümer» in die Vertragsverhandlungen einbezogen und über die sachlichen und finanziellen Folgen informiert werden müssen. Es werden eine Verletzung des rechtlichen Gehörs und ein schwerwiegender Verfahrensfehler geltend gemacht.	Gemäss Art. 109 Abs. 1 BauG kann der Gemeinderat «den interessierten Grundeigentümern vertraglich die Planung und Erstellung von Erschliessungsanlagen überbinden.» Dieses Überbinden erfolgt in Form eines Planungs- und Infrastrukturvertrags zwischen der Gemeinde und dem mit der Planung und Erstellung betrauten Grundeigentümer. Die übrigen Anstösser gelten in diesem Sinn nicht als «interessierte Grundeigentümer» und mussten dementsprechend auch nicht in die Vertragsverhandlungen einbezogen werden.	–
20	P5	Die Machbarkeitsstudie wurde einseitig erarbeitet: Die schonenderen Varianten 1 und 2 sind nicht vertieft und nicht mit Kosten versehen	In der Machbarkeitsstudie wurden vorab die verschiedenen Varianten dargestellt, geprüft und bewertet. Anschliessend	–

		worden, während nur die teuerste Variante 4 weiterbearbeitet und mit ca. CHF 360'000.– veranschlagt worden ist. Verlangt wird eine nachvollziehbare, gleichwertige Varianten- und Kostenprüfung.	wurde für bestbewerte Variante noch vertiefte Abklärungen hinsichtlich der Kosten getroffen.	
21	P5	Die pauschalen Ausführungen des Erläuterungsberichts zur Verdichtung bestehender Bauzonen sind rein hypothetisch und für die konkrete Beurteilung des Projektes nicht hinreichend relevant bezeichnet.	Gemäss Art. 7 Abs. 3 BauG müssen die Erschliessungsanlagen «den Beanspruchungen gewachsen sein, die sich aus der Nutzung des Baugrundstücks und der weiteren Grundstücke ergeben können, denen sie nach der Planung zu dienen bestimmt sind.» Ob und in welchem Mass die anstossenden Parzellen in der Zukunft baulich verdichtet werden, lässt sich nicht im Voraus erkennen. Die bestehende Erschliessung genügt den Anforderungen jedoch bereits im aktuellen Zustand nicht, unabhängig von künftigen Massnahmen zur baulichen Verdichtung.	–
22	P5	Der durchgehende Ausbau auf 4.20 m ist technisch und rechtlich überdimensioniert. Für die bestehende Sackgasse mit künftig rund 15 erschlossenen Abstellplätzen genüge gemäss angeführter VSS-Norm und Rechtsprechung eine Breite von rund 3.0 m; durchgehende Kreuzungsmöglichkeiten seien nicht erforderlich. Stattdessen sind punktuelle Ausweichstellen oder andere mildere Massnahmen zu prüfen.	Vgl. Stellungnahme zu Lauf-Nr. 21.	–
23	P5	Der allfällige Ausbau ist auf das bestehende Strassentrassee bzw. den Gemeindegrund der Parz. Nr. 1261 zu beschränken; die heutigen Eigentumsgrenzen der Anstösser sind zu wahren.	Die notwendige Verbreiterung des Rosenwegs ist mangels entsprechender Landreserven auf Gemeindegrund nicht realisierbar und bedingt den Landerwerb anliegender Parzellen.	–
24	P5	Vor einem Eingriff in private Grundstücke sind alternative Erschliessungen für Parz. Nr. 499 umfassend zu prüfen. Etwa eine Anbindung nach Westen oder Norden, andere Zufahrtswege, Einrichtungsverkehr oder eine Anpassung des Bauprojekts mit Sicht- und Ausweichflächen auf eigenem Grund könnten zielführender sein.	Angesichts der bestehenden öffentlichen Erschliessungsstrasse, welche mit vergleichsweise geringem Aufwand den Anforderungen entsprechend ausgebaut werden kann, erweisen sich alternative Erschliessungsvarianten für die Parz. Nr. 499 von vorneherein als unverhältnismässig. Eine (normgerechte) Erschliessung dieser Parzelle ohne Beanspruchung von fremdem Grund ist nicht möglich.	–

25	P5	Der vorgesehene dauerhafte Landerwerb von ca. 100 m ² auf Parz. Nr. 1512 und ca. 65 m ² auf Parz. Nr. 1001 sowie die vorübergehende Beanspruchung weiterer Flächen werden als unverhältnismässiger Eingriff bzw. Enteignung beurteilt. Die definitive Zerstörung und Verdrängung der für die Bewohnenden essenziellen, bestehenden Infrastruktur (Velo-Parkplätze, Treppenanlagen, Zierhecken, Grünflächen und alter Baumbestand) ist unverhältnismässig und nicht zumutbar.	Die auf den beanspruchten Flächen aktuell bestehenden Infrastrukturen und Grünelemente werden im Rahmen des Bauvorhabens ersetzt. Der Eingriff ins fremde Eigentum erfolgt im geringstmöglichen Ausmass und wird nicht als unverhältnismässig beurteilt.	–
26	P5	Die Argumentation, dass der nördliche Strassenrand bzw. die begünstigte Parz. Nr. 499 wegen Höhendifferenzen und Kosten vollständig geschont werden, ist sachlich nicht nachvollziehbar und grenzt an Willkür. Währenddessen sollen die südlichen Nachbargrundstücke den gesamten Land- und Umgebungseingriff tragen.	Die Höhendifferenzen bestehen unbestrittenermassen, so dass die Verbreitung südwärts objektiv betrachtet die bessere Lösung darstellt. Die geringeren Kosten liegen zudem im Interesse aller beteiligten Anstösser.	–
27	P5	Topografische Schwierigkeiten oder angebliche Mehrkosten des eigentlichen Planungsverursachers (Parz. Nr. 499) dürfen unter keinen Umständen als Rechtfertigung dafür dienen, unbeteiligte Nachbarn rücksichtslos zu enteignen. Das primär finanzielle Eigeninteresse des Geschalters an möglichst tiefen Erstellungskosten vermag im Rahmen einer rechtsstaatlichen Interessenabwägung niemals schwerer zu wiegen als die Eigentums-garantie (Art. 26 BV) der angestammten Nachbarn.	Die Eingriffe in fremdes Eigentum erfolgen im geringstmöglichen Ausmass. Die geringeren Kosten liegen zudem im Interesse aller beteiligten Anstösser. Die Eigentums-garantie in der Bundesverfassung sieht explizit auch Enteignungen vor.	–
28	P5	Es ist zu prüfen, ob die gesetzlichen Strassenabstände von 3.60 m für Bauten und Anlagen sowie 0.60 m für Hecken und Bäume eingehalten werden können. Falls am Ausbau festgehalten wird, sind Strassen- und Bauprojekt entsprechend anzupassen.	Das Bauprojekt für den Neubau auf Parz. Nr. 499 ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Die Einhaltung der erforderlichen Masse wird im Zuge des entsprechenden Baubewilligungsverfahren geprüft.	–
29	P1, P5	Der Beitragsplan (Art. 112 ff. BauG) soll nicht zur Geltung kommen. Die Anrainer des Rosenwegs erfahren durch diesen Strassenbau keinerlei wirtschaftlichen oder tatsächlichen Sondervorteil. Die Erschliessung ist für die bestehenden Liegenschaft baurechtlich hinreichend und ein Ausbau bringt lediglich Mehrverkehr, Lärm und den ersatzlosen Verlust von	Der Beitragsplan i.S.v. Art. 112 Abs. 2 BauG ist nicht Gegenstand des vorliegenden Planerlassverfahrens.	–

		privatem Umschwung. Dass der theoretische Sondervorteil durch diese Wertminderungen geschmälert wird, soll in Beitragsfestlegung berücksichtigt werden.		
30	P5	Der kausale Grund für den Ausbau und der resultierende Vorteil liegt ausschliesslich bei der Parz. Nr. 499. Eine Kostenüberwälzung auf weitere Grundeigentümer wird zurückgewiesen und mit allen rechtlichen Mitteln bekämpft.	Kenntnisnahme.	–
31	P5	Die Eingebenden erklären ihre Bereitschaft zu konstruktiven Gesprächen mit Gemeinde, Bauherrschaft und Planenden.	Kenntnisnahme.	–